BUNDESNETZAGENTUR



Zuteilung eines Rufzeichens für eine Klubstation

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über den Amateurfunk (AFuG) sowie i.V.m. § 10 Abs. 2 und § 14 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV) wird dem vom Leiter des DARC OV E11 benannten Funkamateur

Jörg Fouquet
Rufzeichen DL5OAL
Kurgartenstr. 139
23570 Lübeck-Travemünde

für das Betreiben einer Amateurfunkstelle als Klubstation

das Klubstationsrufzeichen:

DL0KEG

der Klasse:

Δ

mit der Zuteilungsnummer:

42406402

zugeteilt.

Standort der Amateurfunkstelle:

Passathafen Museumsschiff Passat

23570 Lübeck-Travemünde

Mit der Klubstation dürfen die in Anlage 1 der AFuV ausgewiesenen Frequenzbereiche unter Einhaltung der dafür festgelegten Nutzungsbestimmungen **nach Maßgabe der Amateurfunkzeugnisklasse A genutzt werden**. Zum Amateurfunkdienst zugelassene Funkamateure mit einem Amateurfunkzeugnis der Klasse E dürfen die Klubstation nur im Rahmen ihres eigenen Berechtigungsumfangs gemäß § 9 Abs. 2 der AFuV mitbenutzen.

Die Bestimmungen des AFuG und der AFuV sowie die weiteren Regelungen für den Amateurfunkdienst sind einzuhalten.

Diese Rufzeichenzuteilung ist ab dem 22.04.2015 gültig. Sie kann unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 4 des AFuG widerrufen werden, wenn die Benennung des Funkamateurs durch den Leiter der Gruppe von Funkamateuren in schriftlicher oder elektronischer Form zurückgezogen wird oder die Gruppe sich aufgelöst hat. Diese Rufzeichenzuteilung wird darüber hinaus mit dem Verzicht, Widerruf oder Fristablauf der persönlichen Zulassung des benannten Funkamateurs zur Teilnahme am Amateurfunkdienst ungültig. Die Rufzeichenzuteilung gilt ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Dortmund, den 22.04.2015

We Mislaw-

Im Auftrag

Dienststempe